Hinweise des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport zum Einsatz von Studierenden in der Schule

Sehr geehrte Studierende,
nachfolgende Hinweise bitte ich zu beachten:

1. Einsatz von studentischen Lehr- und Lernassistenzen:

a. Vertrag zwischen der Lehr- und Lernassistenz und der jeweiligen Schule

Als Studierende können Sie als Lehr- und Lernassistenzen sowohl Lehrkräfte im Unterricht entlasten, Schülerinnen und Schüler individuell fördern als auch den Auf- und Ausbau digitaler Bildungsangebote unterstützen. Für Ihre (selbstständige) Tätigkeit erhalten Sie ein Honorar. Die Abgrenzung zwischen einer selbstständigen Tätigkeit und einer sozialversicherungspflichtigen abhängigen Tätigkeit ist regelmäßig schwierig und streitbefangen.
Vor diesem Hintergrund hat der Bundesgesetzgesetzgeber eine Sonderregelung mit dem am 01.03.2026 eingeführten § 127 SGB IV geschaffen.
Danach kommt es für Bildungseinrichtungen zur temporalen Befreiung von der Versicherungspflicht. Sind sich die Vertragsparteien (die Schule und jeweilige studierende Lehr- und Lernassistenzen) einig, dass die ausgeübte Honorartätigkeit eine **selbstständige Tätigkeit** darstellt, ist diese Tätigkeit sozialversicherungsfrei. Diese Übergangsregelung gilt bis zum 31.12.2027.
Die Stichtagregelung wirkt unbegrenzt in die Vergangenheit zurück und umfasst auch bereits abgeschlossene Verträge gemäß § 127 Abs.1 S. 2 SGB IV.
Das bedeutet, dass weder das Land Brandenburg, vertreten durch die jeweilige Schule, als Auftraggeber noch Sie als Studierende als Auftragnehmende für Ihre Tätigkeit als studentischen Lehr- und Lernassistenzen Abgaben an die Sozialversicherungsträger leisten müssen.
Diese Sozialversicherungsfreiheit setzt voraus, dass Sie als studentische Lehr- und Lernassistenz gegenüber der Schulleitung **eine Zustimmungserklärung** nach § 127 Abs.1 S.2 SGB IV abgeben. Hierzu füllen Sie bitte den Vordruck in der Anlage sowohl für Ihren laufenden Vertrag als auch für Verträge der Vergangenheit aus. Dann besteht keine Zahlungspflicht bzgl. des Gesamtsozialversicherungsbeitrages.
Die Zustimmungserklärung wird zu den zahlungsbegründenden Unterlagen Ihrer Tätigkeit als Lehr- und Lernassistenz genommen.

b. Umgang mit der Deutschen Rentenversicherung (DRV) im Rahmen des Statusfeststellungsverfahren nach § 7a Abs.6 SGB IV:

aa. Anhörungsbogen

Sollten Sie einen Anhörungsbogen von der DRV erhalten und zur Stellungnahme aufgerufen werden, weil die DRV beabsichtigt, festzustellen, dass Ihre Tätigkeit eine abhängige Beschäftigung nach § 7 Abs.1 SGB IV ist, verweisen Sie bitte auf die

Ausnahmeregelung des § 127 Abs.1 SGB IV und dass die Schule und Sie nach § 127 SGB IV als Vertragspartner davon Gebrauch gemacht haben und bei Ihrer Tätigkeit als Lernassistenz von einer selbstständigen Tätigkeit ausgehen.

bb. Bescheid von der DRV

Sollten Sie (untypischerweise) einen Bescheid erhalten, informieren Sie bitte die für Sie zuständige Schulleitung, die dann das staatliche Schulamt informiert. Im regulären Verfahren erhalten nur die staatlichen Schulämter einen Bescheid.

cc. Widerspruch und Klage

Die staatlichen Schulämter verweisen auf die Ausnahmeregelung des § 127 SGB IV und werden fristgerecht Widerspruch einlegen und ggf. den Rechtsweg beschreiten.
Sowohl der Widerspruch als auch die Klage haben aufschiebende Wirkung, so dass keine Rechtsänderung eintritt. Sie müssen also keine Sorge haben, dass von Ihrem Honorar Sozialversicherungsbeiträge einbehalten werden, sobald Sie die Zustimmungserklärung abgegeben haben.

2. Einsatz von Studierenden als Vertretungslehrkräfte

Neben der Möglichkeit als Lehr- und Lernassistenzen tätig zu werden, können Sie sich gern auch als Vertretungslehrkraft bewerben. Als Vertretungslehrkraft werden Sie zur Absicherung länger andauernder Vertretungen befristet eingestellt. Das bedeutet, Sie erhalten einen Arbeitsvertrag. Es handelt sich anders als beim Honorarvertrag um eine abhängige (also nichtselbstständige) Beschäftigung. Im Unterschied zur Tätigkeit einer Lehr- und Lernassistenz erteilen Sie als Vertretungslehrkraft selbstständig Unterricht. Wünschenswert für die Tätigkeit als Vertretungslehrkraft ist deshalb, dass Sie sich mindestens im 5. Fachsemester befinden oder idealerweise bereits Ihren Bachelorabschluss vorweisen können.
Da mit der befristeten Einstellung ein Arbeitsverhältnis zum Land Brandenburg besteht, sind beide Vertragsseiten grundsätzlich sozialversicherungspflichtig.
Soweit Sie als ordentlich Studierende unter das Werkstudentenprivileg fallen, sind Sie in einem Beschäftigungsverhältnis weitgehend nicht sozialversicherungspflichtig. Eine Ausnahme bildet die Versicherungspflicht bezüglich der gesetzlichen Rentenversicherung.

Wenn Sie als Vertretungslehrkraft arbeiten möchten, können bei Ihrer Online-Bewerbung im Bewerbungsportal für den Schuldienst im Punkt „Angaben zur Bewerbung“ das Feld „Ich möchte auch Angebote als Vertretungslehrerin/Vertretungslehrer erhalten“ ankreuzen (https://afm.brandenburg.de/intelliform/forms/mbjs/mbjs/bov/index).

Hinweise des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport zum Einsatz von Studierenden in der Schule

Dann wissen die staatlichen Schulämter, dass Sie an entsprechenden Stellenangeboten interessiert sind.
Selbstverständlich können Sie gern auch an Ihrer jetzigen Einsatzschule direkt fragen, ob es Möglichkeiten für eine Tätigkeit als Vertretungslehrkraft gibt.

3. Werkstudentenprivileg

Das Werkstudentenprivileg findet dann Anwendung, wenn der wöchentliche Beschäftigungsumfang von 20 Stunden pro Woche grundsätzlich nicht überschritten wird. Bei tarifbeschäftigten Lehrkräften ist nicht allein auf die Anzahl der Unterrichtsstunden abzustellen. Vielmehr sind diese ins Verhältnis zur Vollbeschäftigung (26 bzw. 28 Unterrichtsstunden) zu setzen. Die Beschäftigungsobergrenze als Lehrkraft i. S. d. Werkstudentenprivilegs liegt daher regelmäßig bei 13 (weiterführende Schule) bzw. 14 (Grundschule) Unterrichtsstunden/Woche.

Ich wünsche Ihnen viel Erfolg für Ihre weitere Ausbildung! Die Tätigkeiten an unseren Schulen gibt Ihnen dafür wertvolle Praxiseinblicke und zugleich unterstützen Sie unsere Schülerinnen und Schüler. Vielen Dank dafür!